



Richtlinie für die Förderaktion

**Bildungsbonus für Mitglieder
der Fachgruppe Wien der Transporteure**

Inhalt

1. Ziel	2
2. Geltungsdauer	2
3. Fördergeberin	2
4. Abwicklungsstelle	2
5. Ausschluss des Rechtsweges	2
6. Förderbare Unternehmen	3
6.1. Nicht förderbare Unternehmen	3
7. Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen	3
8. Förderbare Kosten	3
8.1. Nicht förderbare Kosten	4
9. Bemessungsgrundlage	4
10. Förderquote	4
11. Förderhöhe	4
12. Auszahlung der Förderung	5
12.1. Offene Grundumlageverpflichtung	5
13. Kombination mit anderen Förderungen	5
14. Förderabwicklung	6
14.1. Antragstellung	6
14.1.1. Unterlagen	6
14.2. Antragsprüfung	6
14.3. Entscheidung	7
14.4. Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen	7
14.5. Auszahlung des zugesagten Förderbetrages	7
15. Rückforderung der Förderung	7
15.1. Rückforderungsgründe	7
15.2. Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist	7
15.2.1. Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte	8
16. Meldepflicht des/der Fördernehmer:in	8
17. Datenschutz	8

1. Ziel

Mit der Förderaktion „Bildungsbonus für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Transporteure“ sollen berufsbezogene Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

2. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 15.10.2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch die Fördergeberin.

Anträge können im Zeitraum vom 15.10.2025 bis 15.04.2030 gestellt werden. Anträge, die innerhalb dieses Zeitraums bei der Wirtschaftskammer Wien einlangen, unterliegen dieser Fassung der Richtlinie.

Die Fördergeberin behält sich vor, jederzeit die Förderaktion zu beenden oder die Richtlinie für Neuanträge zu adaptieren.

Die Aktion endet - unbeschadet einer möglichen Wiederaufstockung des Budgets durch die Fördergeberin - jedenfalls mit Ausschöpfung der budgetären Mittel. Sobald ein Förderantrag vollständig dem Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien vorliegt, wird dieser nach dem Prinzip „first come - first served“ gereiht.

3. Fördergeberin

Fördergeberin ist die Fachgruppe Wien der Transporteure der Wirtschaftskammer Wien.

4. Abwicklungsstelle

Abwicklungsstelle ist der Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien.

5. Ausschluss des Rechtsweges

Der/Die Antragsteller:in hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung(en) der Fördergeberin oder der von ihr eingesetzten Abwicklungsstelle steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

6. Förderbare Unternehmen

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion kann, sofern kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 6.1 vorliegt, allen aktiven Mitgliedern der Fachgruppe Wien der Transporteure gewährt werden.

Weiters kann diese Förderung auch für Ausbildungen von Mitarbeiter:innen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Mitglied stehen und für die aufgrund dieses Dienstverhältnisses Sozialversicherungsbeiträge bei der österreichischen Gesundheitskassa in Wien abgeführt werden, eingereicht werden.

6.1. Nicht förderbare Unternehmen

Die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Förderaktion ist grundsätzlich nicht möglich, wenn gegen den/die Antragsteller:in bzw. bei Gesellschaften gegen eine:n der geschäftsführenden Gesellschafter:innen zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde.

7. Förderbare Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen

Gefördert werden berufsbezogene, Aus- und/oder Weiterbildungen, wenn sie bei einer der nachstehenden, anerkannten Ausbildungsstätten absolviert wurden:

- Fahrschulen mit Standort in Wien, sofern diese zumindest berechtigt sind Ausbildungen der Führerscheinklasse C anzubieten
- Ausbildungsstätten, die zumindest über einen Bewilligungsbescheid/Ermächtigung der örtlich zuständigen Magistratsabteilung 65 der Stadt Wien im Sinn der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung- Berufskraftfahrer (GWB) verfügen.
- WIFI Wien als Abteilung der Wirtschaftskammer Wien

Die berufsbezogenen Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen müssen einen unmittelbaren Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und zwischen dem 15.10.2025 und 31.12.2029 begonnen haben und bis spätestens 31.03.2030 bezahlt sowie abgeschlossen worden sein.

8. Förderbare Kosten

Im Rahmen dieser Förderaktion können ausschließlich Kurskosten gefördert werden.

8.1. Nicht förderbare Kosten

Folgende Kosten können im Rahmen dieser Förderaktion nicht gefördert werden:

- a) An- und Abreisekosten
- b) Aufenthalts- und Verpflegungskosten
- c) Kosten für Kursmaterialien
- d) Lohn- bzw. Gehaltskosten bzw. Kosten/Abgeltungen iSd Artikel XVII des KV für das Güterbeförderungsgewerbe
- e) Prüfungsgebühren

9. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Förderhöhe ergibt sich aus den vereinbarten und bezahlten Nettokosten hinsichtlich der eingereichten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme(n), wobei die nicht förderbaren Kosten gemäß Punkt 8.1 dieser Richtlinie, sofern vorhanden, abgezogen bzw. nicht berücksichtigt werden.

10. Förderquote

Die Förderquote beträgt 80 % der errechneten Bemessungsgrundlage.

11. Förderhöhe

Die maximal gewährbare Förderung pro Unternehmen richtet sich nach dem Umfang der Konzession (Anzahl von Kraftfahrzeugen) im Sinne des § 3 Abs. 1 GütbefG, wobei der Umfang mehrerer Konzessionen zusammen zu rechnen ist und wird in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie 1 - 1.000 Euro: Konzessionsumfang bis zu 20 Kraftfahrzeugen
- Kategorie 2 - 2.000 Euro: Konzessionsumfang von 21 bis zu 60 Kraftfahrzeugen
- Kategorie 3 - 3.000 Euro: Konzessionsumfang von mehr als 60 Kraftfahrzeugen

Die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie (1 bis 3) richtet sich nach dem Umfang der Konzession zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Im Rahmen derselben Förderaktion kann ein Mitglied der Fachgruppe Wien der Transporteure innerhalb der Förderperiode so lange Anträge stellen bis zur maximalen Summe laut Kategorie.

Antragstellung:

Pro Jahr gibt es zwei Einreichzeiträume: 01.01. bis 30.06 und 01.07. bis 31.12. Innerhalb dieser Einreichzeiträume ist jeweils nur ein Antrag möglich. Wenn in diesem Zeitraum mehrere Weiterbildungen erfolgt sind, sind diese in einem Antrag zu stellen.

Anträge können so lange gestellt werden, bis die maximale Obergrenze der jeweiligen Kategorie pro Unternehmen erreicht wurde. Würde ein Unternehmen bei neuerlicher Gewährung die maximal mögliche Förderung der jeweiligen Kategorie innerhalb des genannten Zeitraumes (gesamte Förderperiode) überschreiten, wird die neu gewährte Förderung entsprechend reduziert, um eine Überschreitung der Maximalgrenze auszuschließen.

Die Förderung ist, sofern kein Rückforderungsgrund eintritt, nicht zurückzuzahlen.

12. Auszahlung der Förderung

Sofern durch die Abwicklungsstelle nicht anders kommuniziert, erfolgt die Auszahlung der Förderung zeitnah nach Gewährung der Förderung.

12.1. Offene Grundumlageverpflichtung

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung beim antragstellenden Unternehmen eine offene Grundumlage, welche durch die Fachgruppe Wien der Transporteure vorgeschrieben wurde, ist eine Auszahlung der Förderung erst dann möglich, wenn die offene GU bezahlt wurde.

13. Kombination mit anderen Förderungen

Der Bildungsbonus für Mitglieder der Fachgruppe Wien der Transporteure erlaubt für dieselbe Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme keine Kombination mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Eine Finanzierung der Aus- und/ oder Weiterbildungsmaßnahme(n) mithilfe von rückzahlbaren Zuschüssen in Form eines geförderten Kredites oder einer geförderten Kreditbesicherung ist zulässig.

14. Förderabwicklung

14.1. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt online über das Förderportal der Wirtschaftskammer Wien unter:

https://foerderungen.wko.at/wien/bildungsbonus_transporteure/foerderung/start

14.1.1. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine Antragsprüfung notwendig:

- a) vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag
- b) Rechnung zur Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme:

Die Rechnung muss dem jeweils antragstellenden Unternehmen zugeordnet werden können.

Im Antragsformular muss explizit angegeben werden, wie viele Personen die Aus- und/ oder Weiterbildungsmaßnahme(n) in Anspruch genommen haben und wie viele davon den Kriterien in Punkt 6. dieser Richtlinie (Dienstverhältnis in Wien), entsprechen.

- c) Teilnahmebestätigung zur absolvierten Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme. Anhand der Teilnahmebestätigung muss erkennbar sein, welche Person die Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahme in Anspruch genommen hat.
- d) Überweisungsbeleg zur Rechnung (IBAN des/der Überweiser:in und des/der Empfänger:in sowie die jeweiligen Kontoinhaber:innen, Datum der Veranlassung, Überweisungsbetrag sowie Verwendungszweck müssen ersichtlich sein).

14.2. Antragsprüfung

Nach Eingang der Unterlagen bei der Wirtschaftskammer Wien werden diese durch die Abwicklungsstelle geprüft. Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen notwendig, werden zusätzliche Unterlagen und Informationen vom antragstellenden Unternehmen eingefordert. Zur Nachreichung der Unterlagen wird dem antragstellenden Unternehmen eine zeitliche Frist genannt. Werden nachgeforderte zur Prüfung notwendige Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ablauf der genannten Frist nicht an die Abwicklungsstelle übermittelt, erfolgt eine Förderablehnung.

14.3. Entscheidung

Die Abwicklungsstelle entscheidet auf Basis der gegenständlichen Richtlinie und der eingereichten Unterlagen über eine Zu- oder Absage des Förderantrages und somit über Gewährung einer bestimmten Förderung.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung steht dem/der Antragsteller:in nicht zu.

14.4. Übermittlung der Entscheidung über das Förderansuchen

Sobald eine Entscheidung über das Förderansuchen getroffen wurde, wird der/die Antragsteller:in durch die Abwicklungsstelle schriftlich über das Förderportal die Entscheidung informiert.

14.5. Auszahlung des zugesagten Förderbetrages

Wurde eine Förderung gewährt, erfolgt zeitnah eine Auszahlung der Förderung auf das im Förderantrag angegebene Bankkonto.

15. Rückforderung der Förderung

15.1. Rückforderungsgründe

Die Abwicklungsstelle kann die gesamte Förderung bis zu 24 Monate nach Auszahlung der Förderung zurückfordern, wenn mindestens einer der folgenden Umstände eintritt:

- a) Die Abwicklungsstelle wird darauf aufmerksam, dass ihr von dem/der Antragsteller:in unvollständige und/oder unrichtige Unterlagen bzw. Auskünfte zur geförderten Maßnahme vorgelegt bzw. erteilt wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren.
- b) Geförderte Aus- und/oder Weiterbildungskosten oder Anteile davon werden/wurden durch den Kursanbieter refundiert. Sofern Aus- und/oder Weiterbildungskosten nur anteilig refundiert werden/wurden, kann die Abwicklungsstelle den Rückforderungsbetrag aliquot senken.

15.2. Einleitung einer Rückforderung sowie Rückzahlungsfrist

Die vollständige Rückzahlung des zurückgeforderten Förderungsbeitrages hat nach Zustellung des Aufforderungsschreibens innerhalb eines Monats an die Fördergeberin zu erfolgen. Wird von Seite der Abwicklungsstelle eine Ratenvereinbarung zur Rückzahlung der Förderung gestattet, hat die vollständige Rückzahlung innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Gewährung der Ratenzahlung zu erfolgen.

15.2.1. Übergabe an ein Inkassounternehmen und andere rechtliche Schritte

Sofern der/die Fördernehmer:in die gewährte Förderung nicht innerhalb der in Punkt 15.1 genannten Frist(en) zurückzahlt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel gegenüber dem/der Schuldner:in in Anspruch zu nehmen.

Dies beinhaltet auch die Übergabe der weiteren Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien.

16. Meldepflicht des/der Fördernehmer:in

Der/Die Fördernehmer:in ist verpflichtet, das Auftreten von Rückforderungsgründen (s. Punkt 15 inklusive Unterpunkte) ohne Aufforderung und unverzüglich der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

17. Datenschutz

Zur Bearbeitung des Förderantrages sind von dem/der Antragsteller:in folgende Punkte zu akzeptieren:

- a) Die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich von dem/der Antragsteller:in übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrages erforderlich sind, dürfen von der Wirtschaftskammer Wien und der Fachgruppe Wien der Transporteure zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden.
- b) Im Falle einer Rückforderung kann die Rückforderungsbetreibung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden und dieses darf sich auch mit dem/der Antragsteller:in in Verbindung setzen.

Die am Antrag angegebenen Daten sowie die übermittelten Unterlagen werden zum Zweck der Förderabwicklung (Rechtsgrundlage ist Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Dem/Der Antragsteller:in stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann er/sie sich an - foerderservice@wkw.at - (Wirtschaftsservice-Förderservice der Wirtschaftskammer Wien) wenden.

Der/Die Antragsteller:in hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde - www.dsb.gv.at - wenn er/sie der Ansicht ist, durch die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten in seinen/ihren Rechten verletzt worden zu sein.